

EDMUND HUSSERLS „FORMALE UND TRANSZENDENTALE  
LOGIK“. BEMERKUNGEN ZU DEN KAPITELN 2. UND 3. DES II.  
ABSCHNITTES

BOGDAN OLARU

I.

Von vielen Themen aus der 1929 veröffentlichten Schrift möchte ich nur ein Problem herausgreifen. Dem Begriff *transzendente Logik* soll man, glaube ich, noch theoretische Forschung zuwenden. Die folgenden Betrachtungen sollen nur ein Bild darüber bieten, was man unter diesem Begriff verstehen kann.

In der Struktur der Husserlschen Schrift spielen die beiden ersten Kapitel des zweiten Abschnittes die Rolle einer Einführung in der transzendentalen Problematik der Logik. Das dritte Kapitel beschäftigt sich schon in einem erheblichen Maß mit der logisch-transzendentalen Forschung. Die vorbereitenden Betrachtungen am Anfang des zweiten Abschnittes betreffen echte phänomenologische Probleme. Ich möchte einige dieser Probleme von dem ersten Kapitel nennen: die Erklärung der Evidenz als intentional-konstitutive Leistung des Bewußtseins, die Idealität der logischen Gebilde und das Problem ihrer Evidenz, die Etablierung der phänomenologischen Untersuchung der Bedingungen der Wissenschaft überhaupt auf einer dreischichtigen Thematik, wobei die dritte thematische Sphäre auf die Ursprungsquellen aller Erkenntnis hinweist, die transzendente Subjektivität. Das zweite kurze Kapitel bietet uns wenigstens drei interessante Fortschritte in der Forschung.

1. Es geht zuerst darum, die Evidenz «reflektiv zu betrachten, zu analysieren, umzugestalten, zu reinigen und zu bessern», sie zum Muster, zur Norm zu nehmen. Was nun gefordert wird, ist eine «thematische Reflexion auf diese Evidenz» (XVII, 184). Die Entwicklung der phänomenologischen Fragestellung vollzieht sich, nach Tugendhat<sup>1</sup> und Ströker<sup>2</sup>, so, dass jetzt damit, eine «Umwandlung der Evidenzproblematik aus dem Interesse an der Evidenzsicherung in die Evidenzaufklärung» stattfindet. Die Wende spielt eine wichtige Rolle innerhalb der transzendentalen Forschung der logischen Gebilde, und wird u.a. zu den Fragen zur Gradualität der Evidenz führen, zur Möglichkeit einer adäquaten Evidenz, wie z.B. deutlich die

<sup>1</sup> *Der Wahrheitsbegriff bei Husserl und Heidegger*, De Gruyter, Berlin, 1967; 2. Aufl. 1970; S. 105, 230 ff.

<sup>2</sup> „Husserls Evidenzprinzip. Sinn und Grenzen einer methodischen Norm der Phänomenologie als Wissenschaft“, in: „Zeitschrift für philosophische Forschung“, 32 (1978), S. 3–30; S. 24 ff.

«Kritik der Evidenzen und ihre mögliche Durchführung» im letzten Paragraph des Buches (§107) zeigt.

2. Ein weiteres Thema im zweiten Kapitel ist die Auffassung dieser Evidenzaufklärung als konstitutive Ursprungsforschung. Husserl spricht von einer Begriffsverschiebung und Äquivokation, die sich im Denken der Logiker vollzog und verborgen bleibt (XVII, 186), und sogar verborgen bleiben musste, solange keine Rücksicht an der systematischen Sichtung der formalen Logik genommen wird, die Formenlehre der Urteile, die Konsequenzlogik und die Wahrheitslehre. Die Ursprungsforschung bedeutet dann eine Klärung der logischen Grundbegriffe immer vom Gesichtspunkt der subjektiven Leistungen des Bewußtseins. Im Falle des Urteils z.B., handelt es sich darum, klar zu verstehen, dass das „deutliche Urteil“ als Meinung auf ein „erfüllendes Selbst“ hinmeint, auf den Sachverhalt selbst, allgemein gesprochen, dass «durch das Urteilen die Erkenntnisabzielung hindurchgeht» (XVII, 187). Das würde ich als phänomenologische Betrachtung bezeichnen, weil ein solches „Abzielen“ intentionelle und konstitutive Aspekte impliziert. Damit erweist sich der Paragraph 16 – zur Thematik der Deutlichkeit und Verworrenheit, des Unterschiedes zwischen Deutlichkeit und Klarheit – als vorbereitende phänomenologische Analyse zu dieser Ursprungsforschung. Der Logiker soll jetzt für sein Tun und seine Leistung Rechenschaft geben. Deshalb lässt sich die Ursprungsforschung auf diese Weise beschreiben: „Enthüllung und Kritik der ursprünglichen bis jetzt naiv geübten logischen Methode“, durch die die Grundbegriffe der Analytik im logischen Tun erzeugt werden (XVII, 188).

3. Zum dritten Punkt möchte ich bemerken, dass wir im Paragraph 71 eine der klarsten Stellungen Husserls zur Rolle und Bedeutung der wissenschaftstheoretischen Untersuchungen finden dürfen. Prinzipiell können zwei mögliche Stellungen eingenommen, und begründet werden. Einerseits kann man die wissenschaftstheoretische Forschung mit der Feststellung beginnen: die Wissenschaft ist das, was sie uns als konstituierende Wissenschaft bietet. Die wissenschaftstheoretische Forschung ist, daraus folgend, eine „nachkommende Klärung“ (XVII, 189) über den Sinn, die Leistung usw., der Wissenschaft. Das wird in der Wissenschaftstheorie gezeigt, die in den Rahmen der analytischen Philosophie entwickelt worden ist. So z.B. Wolfgang Stegmüller<sup>3</sup>: für ihn ist die Wissenschaftstheorie eine „metascience of science“, eine Metatheorie der wissenschaftlichen Erkenntnis, eine Theorie über Begriffe, Sätze, Systeme der Sätze, Begründungsweise, Methode und theoretischen Strukturen der schon konstituierten Wissenschaften. Dagegen könnte man einwenden, man nehme auf diese Weise die Wissenschaften mit ihren Unklarheiten

<sup>3</sup> *Probleme und Resultate der Wissenschaftstheorie und Analytischen Philosophie*, Springer Verlag, Berlin/Heidelberg/New York, 1973; Band IV, Erster Halbband: *Personelle Wahrscheinlichkeit und Rationale Entscheidung*, S. 5.

und Paradoxien wahr. Der Begriff der echten Wissenschaft geht den Wissenschaften voran. Die Grundlagenforschung ist tatsächlich grundlegend. Das ist die phänomenologische Einstellung. Dabei wird die Logik als Wissenschaftslehre berufen (XVII, 189), und vor allem die phänomenologische Ursprungsforschung zur Klärung logischer Grundbegriffe. So vertritt Husserl die Auffassung, die Wissenschaften seien vor dieser Grundlagenforschung überhaupt keine Wissenschaften, «sondern bei aller ingeniosen Leistung bloss theoretische Techniken». Problematisch bleibt aber immer der Husserlsche Versuch, der aus der Platonischen Tradition übernommene Begriff einer echten und strengen Wissenschaft anders zu nehmen, als eine bloss Norm oder ein ideales Ziel der wissenschaftlichen Erkenntnis. Anders als Streben, ewige Forschung und Nachdenken wird die Begriffsbestimmung immer unvollendet bleiben.

## II.

Wie gesagt, befinden wir uns mit dem dritten Kapitel schon im Reich der sogenannten transzendentalen Logik. Das bedeutet eine neue Stufe der Forschung, die Kritik der analytischen Logik, so wie sie im ersten Abschnitt definiert worden ist. Was diese Kritik nun betrifft, geht es hier um die idealisierenden Voraussetzungen der Analytik. In seinem „Schlußwort“ wiederholt Husserl die Idee, dass die transzendente Logik überhaupt nicht als eine zweite Logik zu verstehen ist, sondern sie ist nur «die in phänomenologischer Methode erwachsende radikale und konkrete Logik selbst» (XVII, 298). Der Behauptung wird die Bemerkung beigefügt, er habe als solche transzendente Logik nur die analytische Logik im Auge gehabt. Die volle Idee der Logik als Wissenschaftslehre beschränkt sich aber nicht auf den formalen Aspekten. Hier öffnet sich das Feld für immer weitere Recherchen. Auch für das dritte Kapitel möchte ich eine auf drei Ebene strukturierte, thematische Schichtung der Problematik hervorheben: die Enthüllung der idealisierenden Voraussetzungen der Analytik, die Wendung der logischen Gesetze in subjektive Evidenzgesetze, der Begriff der transzendentalen Logik.

1. Ich möchte einige der Voraussetzungen der Analytik erwähnen: die ideale Identität der logischen Gebilde (XVII, 191 ff.); die Grundform der iterativen „Unendlichkeit“ (XVII, 196). Auf andere Voraussetzungen soll man sowohl in der Wahrheitslogik warten, als auch in der reinen Grammatik. Sei hier nur die Voraussetzung genannt, dass jedes Urteil an sich entschieden ist, egal ob es wahr oder falsch ist, d.h. der Anspruch auf Wahrheit, die Grundüberzeugung der *Wahrheit an sich* und *Falschheit an sich* (XVII, 205). Von der reinen Grammatik findet es aber kaum eine Spur. Der Begriff des „Objektives“ im Sinne der traditionellen Logik und die Voraussetzung, dass auch solche „Objekte“ ihrerseits

„an sich“ sind, und nicht nur beurteilbare Objekte (XVII, 208), lassen im Leser den Verdacht hochkommen, dass von solchen ungeklärten Voraussetzungen auch die formale Ontologie schuld ist. «Die traditionelle Logik und die naiv geradehin theoretisierende Mathematik machen sich darüber keine grosse Sorgen. Sie *setzen voraus*, dass durch das Denken in rechter Weise Identität hindurchgeht, Identität der Gegenstände in ontischer Einstellung, Identität der gegenständlichen Sinne und der Urteile in der apophantischen.» (XVII, 193) Was Husserl hinsichtlich dieser Voraussetzungen fordert, ist keinesfalls ihre bloße Ausschaltung oder Entfernung aus dem Denken, was völlig unmöglich ist, sondern ihre transzendentalphänomenologische Erklärung. Die Kritik sollte in dieser Richtung ausführen, nämlich als Antwort auf die Fragen: Was versichert uns diese Identität der logischen Gebilde? Was konstituiert die Identität der Urteilsmeinung während des Urteilens? Wie konstituieren sich die Urteile in lebendiger Evidenz «als intentionale Einheiten im Modus der Selbsthabe». Das ist das Problem der Konstitution der normativen, idealen, objektiven Identität (XVII, 192–195), also ein Problem der Transzendenz des idealen Seins der logischen Gegenstände. Weiter, benötigt man die Antwort auf die Frage: Wie konstituiert sich die Grundform des „Und so weiter“, d.h. der iterativen „Unendlichkeit“? (XVII, 196) Wie ist es möglich, auf eine ideale Bedeutungseinheit „immer wieder zurückzukommen“, wie z.B. in der Konstruktion der „unendlichen“ Anzahlreihe. Und wir dürfen wahrscheinlich auch andere Fragen hinzufügen: Wie konstituieren sich die Formen der logischen Verknüpfungen überhaupt, z.B. in der Leistung der Konjunktion, Disjunktion, Inkompatibilität usw.

Schliesslich erscheint die Unvermeidlichkeit einer neuen Reihe von Voraussetzungen, weil die Voraussetzungen der Analytik – die Premissen-voraussetzungen und die idealisierenden Voraussetzungen des prädikativen Urteilens – einen „total anderen Charakter“ als die Voraussetzungen haben, die den Sinn der Erfahrungsumgebung beständig bestimmen, insofern dass die ersten auf die letzten beruhen. In vorwegnehmender Vorbereitung zur *Krisis*-Abhandlung spricht Husserl über die „konstituierende Horizontintentionalität“ und über den Aufbau der Erfahrungswelt auf der Umwelt des täglichen Lebens.

2. Die Wendung der logischen Gesetze in subjektive Evidenzgesetze versucht man vor allem mit den logischen Grundgesetzen zu vollziehen. Auf die genauere Umdefinierung analytischer Grundgesetze (der Satz vom Widerspruch, der Satz vom ausgeschlossenen Dritten, der Satz der Identität, das Doppelprinzip vom Widerspruch und vom ausgeschlossenen Dritten) will ich jetzt nicht eingehen. Es könnte darüber viel diskutiert werden. Die Hauptidee ist, die sogenannte objektive Seite solcher Gesetze in ihrer Form zu sehen, die in der Analytik definiert worden ist, während vom subjektiven Gesichtspunkt die logischen Grundgesetze nichts

Anderes sind, als die Aussagen über „die apriorische Struktur der Evidenz und der ihr zugehörigen subjektiven Leistungen“ (XVII, 198). Die Grundgesetze der transzendentalen Logik wären die subjektiv gewendeten Grundgesetze der formalen Logik, und das lässt sich zu allen Gesetzen der Analytik erweitern (über die Wendung der Gesetze des *modus ponens* und *modus tollens* in subjektive Evidenzgesetze, s. § 78). Was mir problematisch scheint, ist gerade die Definition der logischen Grundgesetze vom objektiven Gesichtspunkt, also, die analytischen Grundgesetze. Am Beispiel des Widerspruchsgesetzes (XVII, 197), beweist die Bestimmung durch die Prädikate „ausgeschlossen“ und „mitbeschlossen“ die Beschränkung der Diskussion auf der Ebene der formalen Systeme. Man weiss aber, dass alle logischen Grundgesetze sich wenigstens auf drei Schichten definieren lassen: für die Objekte (oder Dinge), für die Sätze (Urteile) und für die formal-axiomatischen Systeme. Z.B., für den Satz vom ausgeschlossenen Dritten: eine Eigenschaft gehört einem Ding oder nicht, das Dritte ist ausgeschlossen; ein Satz ist wahr oder falsch, das Dritte ist ausgeschlossen; ein Satz ist eine analytische Konsequenz in einem axiomatischen System (wenn nicht sogar ein Axiom) oder nicht, das Dritte ist ausgeschlossen. Dass Husserl die drei Ebenen thematisch nicht unterscheidet, obwohl er sich auf sie *de facto* bezieht, zeigt sich in den Definitionen des Widerspruchsgesetzes auf der Seite 197 bzw. 200. So tritt die Aufgabe auf, mehrere subjektive Wendungen für denselben Satz zu vollziehen, und die Frage ist, ob in allen Wendungen dieselbe „apriorische Struktur der Evidenz und der ihr zugehörigen subjektiven Leistungen“ gemeint ist, oder ob in solchen Wendungen verschiedene Evidenzen einbezogen werden. Und noch zum zweiten Punkt, bleibt die Frage nach der Durchführung der subjektiven Wendung für die Gesetze der Wahrheitslogik und der reinen Grammatik offen. Ein Übergang zur subjektiven Problematik der Wahrheitslogik findet sich im §76, und es wird in §78 die Umwendung der entsprechenden Gesetze der Wahrheitslogik in Evidenzgesetze untersucht.

3. Zum Schluss, hat sich ein erstes Bild der transzendentalen Logik manifestiert. Ein Feld transzendental-logischer Forschungen eröffnet sich in den beiden obengenannten Richtungen: erstens, als *Aufklärung der Voraussetzungen der Analytik* im strengen Sinne, als Konsequenzlogik (und weiter, der Wahrheitslogik und der reinen Grammatik), und zweitens, als *Wendung der formal-logischen Gesetze in Evidenzgesetze*. Beide Forschungsthemen beruhen auf einer notwendigen Evidenzaufklärung als konstitutive Ursprungsforschung. Der Inhalt der transzendental gewendeten Logik wäre dann eine Summe von apriorischen Evidenzgesetzen, was aber «ein reflektives Studium dieser Evidenzen, ihres Ursprungs, ihrer Struktur, ihrer eigentlichen Leistung» fordert (XVII, 203). Und das wird immer unter der Warnung gesagt, dass ohne eine solche Evidenzkritik, d.h. ohne transzendente Logik, die Logik unfähig bleibt, die Idee

einer echten Wissenschaftslehre zu verwirklichen. Weil es sich um diese Evidenzkritik handelt, d.h. um die Erklärung der Evidenz als intentional-konstitutives Erlebnis des Bewußtseins, haben wir mit einer *phänomenologisch gewendeten transzendentalen Logik* zu tun. Den Namen „transzendental“ verdient die Logik, solange sie sich für die *Konstitution* der eigentümlichen Transzendenz ihrer idealen Gebilde interessiert, für den Sinn und Recht idealer Transzendenz (XVII, 194), wobei die Betonung auf dem Wort „Konstitution“ liegt. Andere nähere Bemerkungen zum Sinn und Umfang transzendentaler Logik finden sich in den folgenden Paragraphen der *Formalen und Transzendentalen Logik* (wie z.B. die Bestimmung der Logik als transzendente Phänomenologie der Vernunft, im Rahmen der gesamten transzendentalen Phänomenologie, §101).

#### LITERATUR

- Føllesdal, Dagfinn, *Husserl on Evidence and Justification*, in: *Edmund Husserl and the Phenomenological Tradition*, edited by Robert Sokolowski, The Catholic University of America Press, Washington, D.C., 1988.
- Hefferman, George, *Bedeutung und Evidenz bei Husserl: Das Verhältnis zwischen der Bedeutungs- und der Evidenztheorie in den „Logischen Untersuchungen“ und der „Formalen und transzendentalen Logik“*. Ein Vergleich anhand der Identitätsprobleme, Bouvier: Bonn, 1983.
- Hefferman, George, *Isagoge in die phänomenologische Apophantik. Eine Einführung in die phänomenologische Urteilslogik durch die Auslegung des Textes der „Formalen und transzendentalen Logik“ von Edmund Husserl* (Phaenomenologica 107), Kluwer Academic Publishers, Dordrecht / Boston / London, 1989.
- Lohmar, Dieter, *Erfahrung und kategoriales Denken. Hume, Kant und Husserl über vorprädikative Erfahrung und prädikative Erkenntnis* (Phaenomenologica 147), Kluwer Academic Publishers, Dordrecht / Boston / London, 1998.
- Lohmar, Dieter, *Edmund Husserls „Formale und transzendente Logik“*, Darmstadt: Wiss. Buchges., 2000.
- Möckel, Christian, *Einführung in die transzendente Phänomenologie*, München: Fink, 1998.
- Rosen, Klaus, *Evidenz in Husserls deskriptiver Transzendentalphilosophie*, Meisenheim am Glau: Anton Hain, 1977.
- Ströker, Elisabeth, *Husserls Evidenzprinzip. Sinn und Grenzen einer methodischen Norm der Phänomenologie als Wissenschaft*, in: *Zeitschrift für philosophische Forschung*, 32 (1978).
- Ströker, Elisabeth, *Husserls transzendente Phänomenologie*, Frankfurt am Main: Klostermann, 1987.
- Tugendhat, Ernst, *Der Wahrheitsbegriff bei Husserl und Heidegger*, De Gruyter, Berlin, 1967; 2. Aufl. 1970.
- Welton, Donn, *The Other Husserl. The Horizons of Transcendental Phenomenology*, Indiana University Press, 2000.